HAUS DES
JUGENDRECHTS

Kooperationsvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts Mannheim“

zwischen

Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium Mannheim
– vertreten durch den Polizeipräsidenten –

Land Baden-Württemberg, Staatsanwaltschaft Mannheim,
– vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt –

Stadt Mannheim
– vertreten durch die Bürgermeisterin für Bildung, Jugend und Gesundheit –

STADTMANNHEIM²
Kinder, Jugend und Familie
– Jugendamt –

POLIZEI
BADEN-WÜRTTEMBERG

Staatsanwaltschaft Mannheim

Inhalt

1. Vorbemerkung 3
2. Kooperation Haus des Jugendrechts Mannheim 3
3. Ziele 4
4. Beteiligte Institutionen 4
   4.1. Polizeipräsidium Mannheim 4
   4.2. Staatsanwaltschaft Mannheim 4
   4.3. Jugendamt Mannheim – Jugendhilfe im Strafverfahren 5
   4.4. Kooperationspartner / Einbindung anderer Stellen 5
5. Organisation 5
   5.1 Lenkungskreis 5
   5.2 Hauskoordination 5
   5.3 Dienstsitz und Bezeichnung 5
6. Bearbeitungszuständigkeiten 6
   6.1. Bearbeitungszuständigkeiten der Polizei 6
   6.2. Bearbeitungszuständigkeiten der Staatsanwaltschaft 6
   6.3. Bearbeitungszuständigkeit Jugendhilfe im Strafverfahren 6
7. Leitsätze der Zusammenarbeit 7
   7.1. Institutionelle Kooperationsformen 7
   7.2. Geschäftsverteilung 7
   7.3. Gemeinsame Fortbildungen 7
   7.4. Öffentlichkeitsarbeit 7
   7.5. Datenschutz 7
   7.6. Unterbringung 7
   7.7. Kostenregelung 7
8. Begleitende Maßnahmen 8
   8.1. Evaluation 8
   8.2. Förderverein 8
9. Ausblick 8
10. Beginn und Dauer 8

Anlage 1: Aufgabenbeschreibung Polizei 9
Anlage 2: Fallkonferenzen 11
Anlage 3: Hauskonferenzen 13
Anlage 4: Hausbesprechungen 14

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist Grundlage der gemeinsamen Arbeit und dient gleichzeitig dazu, interessierte Dritte über die Idee und die Strategien des Haus des Jugendrechts Mannheim zu informieren. Sie gibt den Konsens der beteiligten Institutionen wieder.

Die vernetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Häusern des Jugendrechts hat sich sowohl landes- als auch bundesweit als wesentlicher Baustein der erfolgreichen Bekämpfung der Jugendkriminalität bzw. Jugenddelinquenz bewährt. Das den jeweiligen Einrichtungen zu Grunde liegende Verfahrenskonzept ist aus kriminologischer Sicht richtungweisend.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag von 2011 – 2016 auf dieser Grundlage für eine Ausweitung solcher Einrichtungen auf mehrere Städte in Baden-Württemberg ausgesprochen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Kooperation Haus des Jugendrechts Mannheim

Nach intensiven Kooperationsgesprächen richten

- **die Stadt Mannheim**
- **die Staatsanwaltschaft Mannheim**
- **das Polizeipräsidium Mannheim**

in Mannheim ein Haus des Jugendrechts ein.

Nach einer Initiative des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim im Juli 2011 und einer positiven Reaktion des Justizministeriums Baden-Württemberg hierauf wurde ab September 2011 eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Haus des Jugendrechts" in Mannheim eingerichtet. In mehreren Arbeitsgruppentreffen wurden die Formen der beabsichtigten Zusammenarbeit geklärt. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wird die vorliegende Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Arbeitsaufnahme des Haus des Jugendrechts Mannheim ist nach derzeitigem Planungsstand – nach Abschluss der Umbauarbeiten des Objektes Heinrich-Lanz-Straße 38 – für Januar 2015 vorgesehen.

3. Ziele

Mit der Einrichtung „Haus des Jugendrechts Mannheim" sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege durch Verkürzung der Verfahrensdauer, schnellere und abgestimmte Reaktion auf delinquentes Verhalten
- Reduzierung der Jugenddelinquenz
- Intensivierung der Befassung mit jugendlichen Schwellen- und Intensivtätern
- Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure
- Ausweitung der Diversionsstrategie
- Ausbau ambulanter Maßnahmen (z.B. Betreuungsweisungen, spezielle soziale Trainingskurse, Präventionsangebote an der Schwelle zur Delinquenz)
- Opferbelange sollen u.a. durch Täter-Opfer-Ausgleich gestärkt werden
- Resozialisierung und Wiedereingliederung in Schule oder den Arbeitsmarkt
- Entwicklung abgestimmter Präventions- und Interventionskonzepte
- Verbesserte Zusammenarbeit mit Schulen, der offenen Jugendarbeit (Jugendhäuser, Jugendtreffs) und dem Jugendschutz

4. Beteiligte Institutionen

4.1. Polizeipräsidium Mannheim

Das Polizeipräsidium Mannheim stellt für das Haus des Jugendrechts in dauernder Präsenz 14 Vollzugsstellen (Schutz- und Kriminalpolizei).

Für den Tarifbereich sind 1,0 Stellen im Büro- Schreibdienst mit Geschäftszimmer vorgesehen.

4.2. Staatsanwaltschaft Mannheim

Die Staatsanwaltschaft Mannheim beteiligt sich mit einer Staatsanwaltsstelle und einer Tarifbeschäftigtenstelle. Hierfür werden zwei Büroräume und ein Besprechungsraum im Haus des Jugendrechts vorgehalten. Der für das Haus des Jugendrechts zuständige Dezernent der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim nimmt die dort anfallenden Aufgaben – insbesondere die Teilnahme an allen Fall- und Hauskonferenzen sowie Hausbesprechungen – wahr und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Für Abwesenheitszeiten (Urlaub, Sitzungsvertretung vor den Gerichten etc.) wird die Vertretung durch die Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim gewährleistet. Die Tarifbeschäftige wird anlassbezogen im Haus des Jugendrechts anwesend sein.

4.3. Jugendamt Mannheim – Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist als spezialisierter Dienst des Jugendamtes mit den Mitarbeitern im Haus des Jugendrechts vertreten.

4.4. Kooperationspartner / Einbindung anderer Stellen

Das Amtsgericht und das Landgericht Mannheim unterstützen das Haus des Jugendrechts mit den im Jugendstrafverfahren tätigen Richtern in Form einer optimierten Kommunikationsstruktur. Bei Hauskonferenzen zu allgemeinen Themen werden sie eingeladen.

Weitere Kooperationspartner stehen der Jugendhilfe im Strafverfahren bereits seit Jahren zur Verfügung, um den Erziehungsgedanken des § 2 JGG und dessen pädagogischen Auftrag zu erfüllen, indem Weisungen nach § 10 JGG angeboten, durchgeführt und überwacht werden. Es ist angestrebt, weitere Kooperationspartner für eine Zusammenarbeit und Angebote an Jugendliche zu gewinnen.

5. Organisation

5.1 Lenkungskreis

Zur inhaltlichen Steuerung bilden die beteiligten Institutionen einen Lenkungskreis, der aus den Leitungen der beteiligten Behörden besteht.

Dieser Lenkungskreis tagt bei Bedarf.

Die jeweiligen Dienst- und Fachaufsichtsregelungen der Kooperationspartner werden durch den Lenkungskreis nicht berührt.

5.2 Hauskoordination

Die Komplexität in einem Haus des Jugendrechts bedarf einer Koordination. Diese ist Bindeglied zwischen den im Haus beteiligten Institutionen und koordiniert interne Abläufe. Sie fungiert als Anlaufstelle für Anliegen und Anfragen, die an das Haus des Jugendrechts gerichtet sind. Die Anliegen werden in die Hausbesprechung eingebracht und in enger Absprache und im Einvernehmen der beteiligten Institutionen wahrgenommen.

Die Hauskoordination wird der Leitung der Jugendhilfe im Strafverfahren übertragen.

5.3 Dienstsitz und Bezeichnung

Das „Haus des Jugendrechts Mannheim" hat seinen Dienstsitz in der Heinrich-Lanz-Straße 38, 68165 Mannheim und führt die Bezeichnung „Haus des Jugendrechts Mannheim". Das „Haus des Jugendrechts Mannheim" ist eine behördenübergreifende gemeinsame Einrichtung.

6. Bearbeitungszuständigkeiten

6.1. Bearbeitungszuständigkeiten der Polizei

Die Polizei im Haus des Jugendrechts bearbeitet grundsätzlich alle Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die durch Jugendliche und strafunmündige Kinder begangen wurden.
Die Bearbeitungszuständigkeiten ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Aufgabenbeschreibung zum Haus des Jugendrechts (Anlage 2).
Darüber hinaus werden Aufgaben der Prävention und des Jugendschutzes im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen wahrgenommen.

6.2. Bearbeitungszuständigkeiten der Staatsanwaltschaft

Der im Haus des Jugendrechts anwesende Dezernent der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft ist für die dort ad hoc zu entscheidenden Fälle zuständig. Ansonsten verbleibt es bei der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft.

6.3. Bearbeitungszuständigkeit Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß ihrem Arbeitsauftrag nach dem SGB VIII § 52 und dem Jugendgerichtsgesetz zuständig für alle im Stadtgebiet Mannheim wohnhaften tatverdächtigen und straffällig gewordenen Jugendlichen und deren Eltern sowie Heranwachsende.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren ist:

- Pädagogisches Reagieren auf delinquentes Verhalten junger Menschen durch Jugendhilfeangebote oder erzieherisch wirkende, richterliche Maßnahmen nach dem JGG, um ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern, bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden sowie (weitere) Entwicklungsstörungen zu verhindern und die Resozialisierung in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- Darüber hinaus verantwortet sie verbindlich Information, Einschaltung und Vermittlung an die Bezirkssozialarbeit innerhalb des Jugendamtes sowie anderer Institutionen („Drehscheibenfunktion").
- Prävention und frühe Intervention straffälligen Verhaltens von strafunmündigen Kindern (U 14) nach Prüfung der Polizeimitteilungen.
- Beratung § 16 SGB VIII der Eltern und Kinder (auch mit Blick auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII und Feststellung des erzieherischen Bedarfs).

7. Leitsätze der Zusammenarbeit

7.1. Institutionelle Kooperationsformen

Im Haus des Jugendrechts finden regelmäßige Hausbesprechungen, Hauskonferenzen und Fallkonferenzen statt. Diese Formen der Zusammenarbeit sind mit handlungsleitenden Ansätzen in den Anlagen 3 bis 5 zur Kooperationsvereinbarung geregelt.

7.2. Geschäftsverteilung

Die beteiligten Institutionen organisieren ihre interne Geschäftsverteilung eigenverantwortlich.

7.3. Gemeinsame Fortbildungen

Die Mitarbeiter der vertretenen Institutionen verpflichten sich, kontinuierlich an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des interdisziplinären und vernetzten Kooperationsgedankens teilzunehmen.

Die Organisation der Fortbildungsveranstaltungen obliegt allen Beteiligten gemeinsam.

Gegenseitige Hospitationen werden unter Berücksichtigung der Belange der jeweiligen Aufgabenstellung angestrebt und ermöglicht.

7.4. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das HdJR wird in enger Absprache und im Einvernehmen der beteiligten Institutionen wahrgenommen. Die in den Institutionen festgelegten Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit sind zu beachten.

7.5. Datenschutz

Der notwendige Informationsaustausch wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die im Haus des Jugendrechts beteiligten Institutionen sind räumlich und personell getrennt.

7.6. Unterbringung

Die Nutzung der angemieteten Flächen im Gebäude Heinrich-Lanz-Straße 38 in Mannheim orientiert sich am Raumnutzungsplan.

Der Raumnutzungsplan sieht Räume für die Unterbringung der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe im Strafverfahren vor. Für die Durchführung von Konferenzen, Besprechungen und Fortbildungen stehen im Haus des Jugendrechts Funktionsräume zur Verfügung.

7.7. Kostenregelung

Die Kooperationspartner tragen ihre jeweiligen Kosten selbst.

Bezüglich der Aufteilung der Gebäudekosten wird auf den Mietvertrag zwischen der Stadt Mannheim und dem Eigentümer des Anwesens Heinrich-Lanz-Str. 38 sowie den Untermietvertrag der Stadt Mannheim und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau BaWü verwiesen.

Für die Aufteilung der Gemeinschaftskosten wird folgender Finanzierungsschlüssel zugrunde gelegt:

50% der Kosten werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt

33,4% der Kosten durch die Polizei

16,6% der Kosten durch die Staatsanwaltschaft

getragen.

8. Begleitende Maßnahmen

8.1. Evaluation

Die beteiligten Institutionen verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen die Wirkung ihrer Kooperation zu überprüfen, um die Qualität sichern bzw. optimieren zu können Einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung zur Qualitätssicherung stehen die beteiligten Institutionen offen gegenüber.

8.2. Förderverein

Die gemeinsame Aufgabe und deren Umsetzung bedürfen der Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit mit Hilfe eines Fördervereines. Gönner und Partner sollen so gewonnen werden. Der Förderverein soll das Haus des Jugendrechts, dessen Arbeit und Ziele ideell und finanziell unterstützen.

9. Ausblick

Das Haus des Jugendrechts soll bedarfsorientiert weiterentwickelt werden, um die Entwicklungen in der Jugenddelinquenz zu berücksichtigen.

Eine Zusammenarbeit in der Metropolregion mit dem Haus des Jugendrechts Ludwigshafen ist vorgesehen.

10. Beginn und Dauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dr. Ulrike Freundlieb	**Thomas Köber**	**Alexander Schwarz**
Stadt Mannheim	Polizeipräsidium Mannheim	Staatsanwaltschaft Mannheim

Mannheim, den 02. DEZ. 2014

Anlage 1: Aufgabenbeschreibung Polizei

Das Haus des Jugendrechts Mannheim ist im Stadtgebiet Mannheim zuständig für:

Strafverfolgung gegen bekannte Täter

Das Haus des Jugendrechts bearbeitet abschließend alle Delikte des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze, die in die Zuständigkeit der Polizeireviere sowie laut Abgrenzungserlass in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fallen, wenn

mindestens ein Tatverdächtiger/Beschuldigter

- **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

und

- **im Zuständigkeitsgebiet des Haus des Jugendrechts Mannheim wohnhaft ist.**

Davon ausgenommen sind:

- Verkehrsdelikte
- Sexualdelikte
- Kapitaldelikte
- Handel mit Betäubungsmittel
- Staatsschutzangelegenheiten
- Wohnungseinbruch/TWE

Strafverfolgung gegen unbekannte Täter

Das Haus des Jugendrechts übernimmt analog zur obigen Regelung die abschließende Sachbearbeitung, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Tat durch einen oder mehrere Jugendliche und/oder Kinder begangen wurden.

Anzeigenaufnahme/Erstsachbearbeitung/Endsachbearbeitung

Bei Bekanntwerden eines Sachverhalts mit einem minderjährigen Täter oder Tatverdächtigen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Haus des Jugendrechts, ist durch Beamte der Polizeireviere/-posten der erste Angriff vorzunehmen und der vorliegende Sachverhalt festzustellen. Anschließend ist unmittelbar mit dem Haus des Jugendrechts Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Seitens des Haus des Jugendrechts wird angestrebt, die weitere Sachbearbeitung unmittelbar zu übernehmen. Je nach Sachlage z.B. wenn freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen / erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich sind, ist der Delinquent/die Delinquentin an das Haus des Jugendrechts zu überstellen. Sofern es zweckmäßig oder geboten ist, kann das Haus des Jugendrechts auch vor Ort den/die Delinquenten/in und die weitere Sachbearbeitung übernehmen.

Weitere Aufgaben

Vorbehaltlich der noch erforderlichen Abstimmung mit den Polizeirevieren und dem Sachgebiet Prävention nimmt das HdJR Aufgaben wahr in den Bereichen

Gefahrenabwehr / Prävention / Jugendschutz

in Form von

- Jugendschutzstreifen
- Präsenzstreifen/Kontaktstreifen
- Durchführung von Schulsprechstunden
- Präventionsveranstaltungen an Schulen

Anlage 2: Fallkonferenzen[1]

Fallkonferenzen sind behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über auffallend delinquente Minderjährige, in denen Informationen über den Minderjährigen und seine aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden.

Auf dieser Grundlage entwickeln und verabreden die Teilnehmer der Fallkonferenz Handlungsschritte und Maßnahmen, die zu einem Legalverhalten und zur sozialen Integration des Minderjährigen führen sollen. Sie werden bei Bedarf auf Antrag der einzelnen Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts durchgeführt.

Aufgaben und Ziele der Fallkonferenzen

- Abstimmung von Maßnahmen und zeitlicher Reihenfolge der Handlungen der beteiligten Behörden
- Beschleunigte Reaktion auf delinquentes Verhalten

Durch diese Vorgehensweise soll ein Legalverhalten und die soziale Integration der betroffenen Minderjährigen erreicht werden.

Handlungsschritte und Maßnahmen sind unter anderem:

- Jugendhilfeleistungen, insbesondere Hilfen zur Erziehung
- Einleitung juristischer Schritte (z. B. Antrag an das Familiengericht)
- Initiativen zur Beschleunigung von Jugendgerichtsverfahren
- polizeiliche Aktivitäten (z.B. Gefährdenansprachen, Ermittlungen)
- Anregung schulischer Maßnahmen
- Überprüfung und gegebenenfalls Modifizierung bereits in der Vergangenheit beschlossener Schritte

[1] **Änderung am 11.10.2024:**
Der Begriff Fallkonferenz wird zu Fallbesprechung, weil der Begriff Fallkonferenz durch die Vereinbarung der Ministerien gemäß Handreichung vom 14.06.2024, Az: 4210-9/10 eine neue Bedeutung erfahren hat.

Teilnehmer/innen

Vertreter von

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Jugendamt

sowie im Einzelfall weiterer Behörden und Institutionen. Zu den Fallkonferenzen werden fallabhängig die Fachkräfte der Behörden geladen, die in den jeweiligen Bereichen für den Minderjährigen fallzuständig sind.

Verfahren

Vor der Konferenz:

- Vorschlag zur Durchführung kann durch alle Kooperationspartner erfolgen.
- Die Terminierung und Einladung erfolgt durch den Falleinreichenden.
- Erforderlichenfalls Einholen einer Einverständniserklärung zur Datenweitergabe durch das Jugendamt.

In der Konferenz:

- Vorstellung des Falles in der Konferenz durch den Einreichenden, gegebenenfalls mit Genogramm.
- Ergänzung durch andere Beteiligte sowie Darstellung der bisherigen Maßnahmen.
- Vorschläge über weiteres Verfahren/Maßnahmen aus Sicht der Beteiligten.
- Dokumentation des Ergebnisses durch den Falleinreichenden.
- Festlegung eines Fallverantwortlichen.

Nach der Konferenz:

- Mitteilung des Ergebnisses an die Personensorgeberechtigten und den Betroffenen im Anschluss an die Konferenz, in der Regel durch den Fallverantwortlichen.
- Rückmeldung des Fallverantwortlichen über den weiteren Verlauf der Maßnahmen / Hilfen.

Anlage 3: Hauskonferenzen

Hauskonferenzen sind regelmäßige anlassbezogene behörden- und ressortübergreifende Besprechungen, die in einem dreimonatigen Turnus stattfinden. Bei Bedarf wird auf Antrag der einzelnen Kooperationspartner eine zusätzliche Hauskonferenz durchgeführt.

Aufgaben und Ziele der Hauskonferenzen

- Information der Mitarbeiter über aktuelle Sachverhalte, Entwicklungen.
- Problemstellungen oder Verfahrensabläufe im Haus des Jugendrechts.
- Planung und Durchführung der gemeinsamen Fortbildungen der beteiligten Institutionen.
- Schaffung von Transparenz und Verständnis für die jeweilige Rolle der beteiligten Institutionen.
- Forum für Belange, die weitergehende Kooperationsthemen betreffen.

Teilnehmer/innen

Alle Mitarbeiter im Haus des Jugendrechts von

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Jugendamt

Darüber hinaus themenbezogen

- Amtsgericht Mannheim
- Landgericht Mannheim
- weitere Kooperationspartner

In Absprache mit allen beteiligten Institutionen ist im Einzelfall die Teilnahme weiterer Behörden und Institutionen möglich, insbesondere von externen Referenten für Fachvorträge.

Organisation

Die thematische Vorbereitung, Einladung und Moderation der Veranstaltung wird im Wechsel von den einzelnen Kooperationspartnern vorgenommen, die Ergebnisse von den Organisatoren protokolliert.

Anlage 4: Hausbesprechungen

Hausbesprechungen sind regelmäßige, auch fallübergreifende Besprechungen zwischen den Verantwortlichen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren in einem wöchentlichen Turnus.

Themen

- Lagebesprechungen
- Eingang neuer Ermittlungsverfahren und Vorkommnisse
- Mitteilungen über Ausgang von Verfahren
- Problemstellungen in der Zusammenarbeit
- Festlegung von Standards bei Routinesachbearbeitung

Teilnehmer/innen

- Dezernent der Staatsanwaltschaft Mannheim im Haus des Jugendrechts
- Polizeilicher Leiter des Haus des Jugendrechts oder dessen Vertreter
- Leitung der Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Mannheim
- einzelfallabhängig Kooperationspartner

Organisation

Die Besprechungen finden im Haus des Jugendrechts ohne förmliche Einladung und Protokoll statt.